



Für die Menschen in der Region!
gestalten - verwalten - begleiten



MASERN

Seite 6



BAUORDNUNG

Seite 9



JAGDGESETZ

Seite 10

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Bezirkshauptmannes	Seite 3
Traditioneller Neujahrsempfang für die Einsatzorganisationen	Seite 4
Altbürgermeister:innen-Treffen in der Bezirkshauptmannschaft.....	Seite 4
Langjähriger Organisator internationaler Netzwerkveranstaltungen.....	Seite 5
Steigende Masernfälle in Österreich.....	Seite 6
Digitaler Zulassungsschein.....	Seite 7
Gemeindefinanzierung NEU — Härteausgleichsfonds	Seite 8
Oö. Bauordnungs-Novelle 2024	Seite 9
Nachweis von Voraussetzungen für die Gewerbeberechtigung	Seite 9
Oö. Jagdgesetz 2024	Seite 10
Katastrophenfonds zur Behebung von Elementarschäden	Seite 12
Die Vielfältigen Aufgaben von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten.....	Seite 13
Jugendschutz — Ein Überblick.....	Seite 14
Jugendschutz bei Veranstaltungen.....	Seite 15
Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landes OÖ übersiedelt	Seite 16
Ein Leben ohne Smartphone ist für unsere Jugend unvorstellbar	Seite 17
Autismus-Spektrum-Störung: Eine Welt voller Besonderheiten	Seite 18
EULE trifft Bezirkshauptmann.....	Seite 19
Freiwilliges Pensionssplitting.....	Seite 20
Bezirksalten- und Pflegeheim Lembach.....	Seite 21
Die erste philippinische Pflegekraft des SHV Rohrbach stellt sich vor	Seite 22
SHV Rohrbach auf Social Media	Seite 23
Besuch am Loidolthof.....	Seite 23
Beratung und Termine.....	Seite 24

TIPP

Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Website, www.bh-rohrbach.gv.at, auf der wir neben allen Ausgaben von „BH aktuell“ ständig interessante Informationen bereitstellen.

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns diese bitte mit. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1
Telefon: +43 7289 8851-0
Email: bh-ro.post@ooe.gv.at
www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer

Fotos: siehe Fotocredits im Text, BH Rohrbach
Titelseite: Rebekka D auf Pixabay, @bilanol - stock.adobe.com,
3844328 auf Pixabay, svklimkin auf Pixabay
Seite 3: BH Rohrbach
Druck: Eigenvervielfältigung
26. Ausgabe, April 2024

Datenschutz:
[https://www.land-oberoesterreich.gv.at/
datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm)

VORWORT DES BEZIRKSHAUPTMANNES

Sehr geehrte Leserinnen und Leser unserer BH-Zeitung!

Die Temperaturen steigen wieder und die ersten Frühblüher und Bienen zeigen, dass der Frühling nicht mehr lange auf sich warten lässt. Dementsprechend soll unser Titelbild bereits jetzt Lust auf die kommende warme Jahreszeit bereiten.



Ich freue mich, Ihnen die neueste Ausgabe unserer „BH aktuell“ präsentieren zu dürfen. Auch in dieser Ausgabe haben wir als Verwaltungsbehörde interessante Themen für die Bürgerinnen und Bürger unseres Bezirkes aufbereitet. Sie erfahren von den Terminen, die mich in meinem Arbeitsalltag begleiten und es gibt aktuelle Infos zu derzeit relevanten Themen, wie beispielsweise der Masernerkrankung. Vorweg sei bereits an dieser Stelle gesagt, dass ein Masern-Impfstoff an der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zur Verfügung steht.

Wir möchten Sie in dieser Ausgabe unserer Zeitung aber auch über verwaltungsrelevante Themen informieren. Sie finden Beiträge zur Gemeindefinanzierung NEU, der Bauordnungs-Novelle und dem neuen Jagdgesetz. Zum Start der jährlichen „Festl-Saison“ im Bezirk haben wir die aktuell geltenden Jugendschutzbestimmungen auf zwei Seiten zusammengefasst. Auch Informationen und Neuigkeiten aus dem Sozialhilfeverband finden sich in diesem Blatt.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und informative Zeit mit unserer „BH aktuell“ und lade Sie wieder ein, Rückmeldungen zu den Inhalten zu geben, damit wir uns bestmöglich auf Ihre Interessen einstellen können.

Freundliche Grüße

Mag. Valentin Pühringer
Bezirkshauptmann
von Rohrbach

BH aktuell digital

Im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Schonung der Umwelt bieten wir unsere Zeitung „BH aktuell“ auch in digitaler Form per E-Mail an.

Wir bitten um ein E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at, falls Sie die digitale Zustellung in Anspruch nehmen möchten und bedanken uns bei all jenen, die diese Zustellungsform bereits jetzt nutzen!

Datenschutzhinweis:

Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie die Zeitung in Zukunft in digitaler Form erhalten möchten, verarbeiten wir Ihre Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) zu diesem Zweck. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unter bh-ro.post@ooe.gv.at oder +43 7289 8851-69309 widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

TRADITIONELLER NEUJAHRSEMPFANG FÜR DIE EINSATZORGANISATIONEN

Auf Einladung von Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer fand im Jänner in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach der Neujahrsempfang für die Einsatzorganisationen des Bezirkes statt.



Im Sinn der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit konnten auch die Kreisbrandräte von Freyung-Grafenau und Passau, Norbert Süß und Josef Ascher, begrüßt werden.

Die unverzichtbare und vielfältige Arbeit der Einsatzkräfte, ob im Alltag oder bei Notlagen, bei Krisen oder Katastrophen, sorgt tagtäglich für die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Bezirkes. Dieser Einsatz und die vielen ehrenamtlich geleisteten Stunden sind keine Selbstverständlichkeit und gehören besonders gewürdigt.

Die Veranstaltung wurde aber auch für den Austausch und die Abstimmung zwischen den Führungskräften der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und den Einsatzorganisationen im informellen Rahmen genutzt, um verschiedenste Themen zu erörtern und für die im heurigen Jahr zu erwartenden Herausforderungen gerüstet zu sein.

Der Bezirkshauptmann bedankte sich stellvertretend für alle hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen bei Bezirksfeuerwehrkommandant Josef Bröderbauer, Bezirksgeschäftsleiter des Roten Kreuzes Mag. Johannes Raab, MBA und Bezirkspolizeikommandant Major Martin Petermüller

Foto: BH Rohrbach
für ihren unermüdlichen und selbstlosen Einsatz im Bezirk Rohrbach. Diesem Dank schlossen sich Bezirkshauptfrau a.D. Bezirksstellenleiterin Dr.ⁱⁿ Wilbirg Mitterlehner und Bezirksfeuerwehrkommandant a.D. OBR Erich Nößlböck herzlich an.

ALTBÜRGERMEISTER:INNEN-TREFFEN IN DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

Am 5. Februar 2024 trafen sich 40 ehemalige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Bezirkes Rohrbach mit ihren Gattinnen und Gatten zum geselligen Beisammensein und informativen Austausch in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Initiiert wurde dieses Treffen von Herrn Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer, der, so wie seine Vorgängerin, diese jährliche Zusammenkunft nutzte, um vom reichlichen Erfahrungsschatz der ehemaligen Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare zu profitieren. Er berichtete über aktuelle Themen, über den Sozialhilfeverband und über die finanzielle Situation der Gemeinden des Bezirkes.



Foto: BH Rohrbach

Die ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister blickten gemeinsam mit Bezirkshauptfrau a. D. Dr.ⁱⁿ Wilbirg Mitterlehner und dem ehemaligen Leitenden Referenten des Aufgabenbereiches Gemeinden, Gerhard Engleder, in ihren Gesprächen auf die Herausforderungen ihrer Amtszeit zurück. Gleichzeitig

stellten sie aber fest, dass in der jetzigen Zeit die Aufgabenstellungen an die Gemeinden nicht einfacher geworden sind. Die 37 Gemeinden des Bezirkes haben viele neue Anforderungen zu bewältigen.

Den Abschluss des Treffens bildete eine Besichtigung des Erlebnishal-

lenbades der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, im Rahmen dessen Bürgermeister Andreas Lindorfer den langen Weg bis zur Eröffnung dieses Bades beschrieb. Dieses Projekt konnte nur aufgrund gemeindeübergreifender Zusammenarbeit und Unterstützung des Landes OÖ realisiert werden.

LANGJÄHRIGER ORGANISATOR INTERNATIONALER NETZWERKVERANSTALTUNGEN

Karl Matschiner, langjähriger Pressesprecher des Landrates von Freyung-Grafenau sowie Sachgebietsleiter für „Landkreisangelegenheiten“ im Landratsamt war über 13 Jahre der Motor und Garant für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau.

Mit März 2024 begann die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit. Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer hieß ihn sowie seinen Nachfolger, Christian Fiebig, in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach willkommen und bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Herausforderungen des Landkreises Freyung-Grafenau und des Bezirkes Rohrbach im Dreiländereck mit Tschechien sind ähnlich. In gemeinsamen sachbezogenen Treffen lernte man sich gegenseitig kennen und zeigte verschiedene Lösungswege auf, erlangte Verständnis füreinander und gewann neue Perspektiven.

Gerade aus diesem Grund sind der seit vielen Jahren stattfindende Austausch und Wissenstransfer beider Verwaltungsbehörden so gewinnbringend. Von- und miteinander lernen, von den jeweiligen Erfahrungen profitieren und Netzwerke bilden, prägten diese Jahre.

Mit dem Nachfolger, Christian Fiebig, wurde vereinbart, diesen grenzüberschreitenden Verwaltungsaustausch fortzusetzen.



Foto: BH Rohrbach

Sowohl im Landratsamt Freyung-Grafenau als auch in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sind innerhalb weniger Monate langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pension gegangen bzw. werden in Pension gehen und neue rücken nach.

Als nächstes Ziel ist geplant, diese neuen Führungskräfte miteinander bekannt zu machen und so für einen nachhaltigen, länderübergreifenden Netzwerkaufbau Sorge zu tragen.

Zum Abschluss dieses Treffens hieß der Bürgermeister der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, Andreas Lindorfer, die Gäste aus Freyung-Grafenau im neu eröffneten Erlebnishallenbad AQUARO willkommen und führte sie durch die Räumlichkeiten mit spannenden Attraktionen für Jung und Alt.

STEIGENDE MASERNFÄLLE IN ÖSTERREICH

Bei Masern handelt es sich um eine hochinfektiöse, ansteckende Erkrankung. Ein Kontakt von bereits 15 Minuten reicht aus, um sich anzustecken, sofern man nicht ausreichend geschützt ist.



Foto: @bilanol - stock.adobe.com

Die Erkrankung hat einen typischen zweiphasigen Verlauf. Sie beginnt mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag am Gaumen. Der charakteristische Hautausschlag entsteht zwischen dem 3. und 7. Tag nach Auftreten der ersten Symptome und beginnt hinter den Ohren und im Gesicht. Der Hautausschlag bleibt 4 bis 7 Tage bestehen. Zwischen dem 5. und 7. Tag der Erkrankung kommt es zum Fieberabfall. Nach durchgemachten Masern besteht eine lebenslange Immunität. Die Komplikationsrate beträgt 20 %. Am häufigsten sind Mittelohrentzündung oder Lungenentzündung. Besonders gefürchtet ist die kombinierte Entzündung von Gehirn und Rückenmark. Sie tritt in 0,1 % der Fälle etwa 4 – 7 Tage nach Auftreten des Hautausschlages mit Kopfschmerzen, Fieber, Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auf. Bei einem schweren Verlauf kann die Entzündung tödlich enden, oder es können Schäden bleiben.

Als Spätkomplikation ist die sogenannte „subakute sklerosierende Panenzephalitis“ gefürchtet, welche sich nach durchschnittlich 6 bis 8 Jahren manifestiert. Beginnend mit psychischen und intellektuellen Veränderungen entwickelt sich ein fortschreitender Verlauf mit neurologischen Störungen und Ausfällen bis zum Verlust der zerebralen Funktionen.

Die ersten Beschwerden treten ungefähr 8 bis 10 Tage nach der Ansteckung auf. Bis zum Ausbruch des typischen Hautausschlages dauert es meistens 2 Wochen. Erkrankte sind bereits etwa 4 Tage bevor der Ausschlag sichtbar wird ansteckend. Nach Auftreten des Hautausschlages ist man noch für 4 Tage ansteckend.

Gegen die Masern gibt es eine Schutzimpfung. Diese ist im österreichischen Impfplan enthalten und

steht kostenlos zur Verfügung. Die Impfung wird grundsätzlich ab dem vollendeten 10. Lebensmonat durchgeführt. Es werden zwei Impfungen im Abstand von mindestens 4 Wochen empfohlen. Nur mit zwei Impfungen erhält man den gleichen Schutz wie bei einer durchgemachten Maserninfektion.

Ist jemand nur einmal geimpft, so besteht ein Schutz gegen die Masern von 93 – 95 %. Eine zweite Impfung kann in diesem Fall jederzeit nachgeholt werden.

i

Die Impfung bietet den besten Schutz!

Kontrollieren Sie Ihren Impfpass!

Sollten Sie nur einmal geimpft sein, oder die Krankheit bereits durchgemacht haben, raten wir, schon jetzt bei Ihrem Hausarzt eine Titerbestimmung durchführen zu lassen. Diese kostet etwa 30 Euro und ist ein Leben lang gültig. Nur so können Sie bei einer in Ihrem Umfeld auftretenden Masernerkrankung sicher sein, nicht abgesondert zu werden.

Besteht der Verdacht einer Maserninfektion, so ist eine entsprechende Diagnostik einzuleiten. Die zuständige Behörde ist darüber zu informieren. Diese setzt in weiterer Folge Maßnahmen entsprechend dem Epidemiegesetz um.

Bereits bei einem Verdacht auf eine Maserninfektion wird die betroffene Person abgesondert. Ob Kontaktpersonen abgesondert werden, ist von ihrem Immunstatus abhängig.

Bei vollständigem Schutz (stattgefundene Maserninfektion, zweifache Impfung) wird die Kontaktperson nicht abgesondert. Ist der Immunstatus ungewiss, so kann eine Titerbestimmung mittels Blutentnahme erfolgen.

Kontaktpersonen können innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden einer Infektion eine Nachholimpfung erhalten.

Im Sanitätsdienst der BH Rohrbach stehen Impfstoffe für Masernimpfungen zur Verfügung.

Bei Schwangeren, Kindern unter dem 12. Lebensmonat und Immunsupprimierten ist die Gabe von Immunglobulinen einer Schutzimpfung vorzuziehen.

Derzeit sind die Masernfälle wieder am Steigen. Aktuell gibt es im Bezirk Rohrbach Erkrankungsfälle. Auch im Jahr 2023 gab es im Bezirk Personen, welche an Masern erkrankt waren.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat sich auf das Auftreten eines Masernfalles vorbereitet und

arbeitet mit den Ärztinnen und Ärzten, welche die (Verdachts-) Diagnose stellen, zusammen.

Für das Kontaktpersonenmanagement wurde Personal geschult, damit die betroffenen Personen einerseits gut über den weiteren Verlauf informiert und zusätzlich – bei nicht vorliegen bzw. fraglichem ausreichenden Immunstatus – schnellstmöglich mittels Bescheid abgesondert werden können. Dies ist notwendig, um eine Weiterverbreitung der Masern ehestmöglich einzudämmen.

DIGITALER ZULASSUNGSSCHEIN

Seit Februar 2024 gibt es den digitalen Zulassungsschein in Österreich. Er ist eine zusätzliche Alternative zum Zulassungsschein im Papier- bzw. Scheckkartenformat. Damit kann künftig die gesamte Verkehrskontrolle mittels QR-Code am Handy erfolgen.

Die Zulassung muss in Österreich auf Ihren Namen registriert sein. Sie müssen über eine aufrechte ID Austria mit Vollfunktion verfügen und einen in Österreich registrierten Zulassungsschein besitzen.

Wie kann der Zulassungsschein digital aktiviert werden?

1. Melden Sie sich mit Ihrer ID Austria mit Vollfunktion in der App „Digitales Amt“ an.
2. Laden Sie die App „eAusweise“ kostenlos herunter.
3. Schützen Sie die App per Fingerabdruck-Funktion oder Gesichtserkennung.
4. Laden Sie die digitalen Zulassungsscheindaten in der App „eAusweise“ mithilfe der App „Digitales Amt“.

5. Ab jetzt können Sie Ihre digitalen Zulassungsscheindaten in Form eines QR-Codes vorweisen.

Bei einer Verkehrskontrolle wählen Sie in der App „eAusweise“ den Menüpunkt „Vorzeigen“ und dann „Verkehrskontrolle“. Sie wählen dann, ob Sie die digitalen Zulassungsscheindaten und den digitalen Führerschein gemeinsam vorweisen möchten oder nur die digitalen Zulassungsscheindaten. In der Folge erstellt die App einen QR-Code, der von der Exekutive im Rahmen der Verkehrskontrolle ausgelesen werden kann.

Die digitalen Zulassungsscheindaten können 12 Monate, nachdem sie geladen oder aktualisiert wurden, in der App angezeigt werden. Nach



Foto: autorevue.at/Tamara Schlögl

Ablauf der 12 Monate müssen die Daten aktualisiert werden.

Sie können nur Zulassungsscheine von Fahrzeugen laden, die auf Sie als natürliche Person zugelassen sind. Wenn Sie die Funktion „Zulassung laden“ auswählen, werden alle Zulassungsscheine von Fahrzeugen geladen, die auf Sie als natürliche Person zugelassen sind (bis zu 50 Fahrzeuge).

GEMEINDEFINANZIERUNG NEU — HÄRTEAUSGLEICHSFONDS

Der Härteausgleichsfonds wurde im Jahr 2018 im Zuge des Projekts „Gemeindefinanzierung Neu“ eingeführt. Damit sollen finanzschwache Gemeinden durch Fördermittel unterstützt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in den Jahren 2021 und 2022 der „Härteausgleich“ für die oberösterreichischen Gemeinden ausgesetzt. Während dieser Zeit wurde die Gemeindefinanzierung Neu, inkl. Härteausgleichsfonds, evaluiert. Am 12. September 2022 hat die Oö. Landesregierung die Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu mit Inkrafttreten 01. Jänner 2023 beschlossen.

Was wird mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ geregelt?

Es wurde die Vergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen und teilweise auch die Vergabe von Landeszuschüssen neu geregelt. Die „Gemeindefinanzierung Neu“ soll die langfristige Sicherung des Haushaltsausgleichs der Gemeinden und dabei die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten kommunalen Infrastruktur sowie Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich sicherstellen.

Was sind Gemeinde-Bedarfszuweisungen?

Gemeinde-Bedarfszuweisungen können in rückzahlbare und nicht rückzahlbare Transfers unterschieden werden. Sie werden aufgrund eines Beschlusses der Oö. Landesregierung oder einer Amtsverfügung des zuständigen Regierungsmitglieds an Gemeinden oder Gemeindeverbände vergeben. Nicht rückzahlbare Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind bspw. Mittel aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 1 (kurz: HAF 1) oder

aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 2 (kurz: HAF 2).

Was ist der Härteausgleichsfonds?

Durch die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds sollen den finanz- und strukturschwachen Gemeinden einerseits der gesetzlich erforderliche Haushaltsausgleich (Verteilvorgang 1) und andererseits auch eine adäquate Eigenfinanzierungskraft für neue Projekte ermöglicht werden (Verteilvorgang 2).

Beim Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 1 sind die Auszahlungen höher als die Einzahlungen einer Gemeinde. Er weist dadurch einen Abgang in der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt aus. Kann dieser Abgang nicht durch Rücklagen bedeckt werden, werden Mittel aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 1 benötigt, um den Haushaltsausgleich zu schaffen.

Beim Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 2 erreicht die Gemeinde zwar den Haushaltsausgleich (d.h. die Einzahlungen und Auszahlungen sind gleich hoch), aber die Gemeinde kann für zukünftige Projekte keine Rücklagen bilden. In diesem Fall können Gemeinden um HAF2-Mittel ansuchen. Gemeinden, die bereits Mittel aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 1 benötigen, bekommen ohne Antragstellung auch HAF2-Mittel.

Wie stellt sich die Entwicklung der Gemeinden im Bezirk Rohrbach, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 1 und/oder 2 erhalten, in den letzten Jahren dar?

Im Finanzjahr 2019 erhielten im Bezirk Rohrbach 11 Gemeinden Mittel aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 1 (sog. „HAF 1-Gemeinden“) und 4 Gemeinden Mittel aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 2 (sog. „HAF 2-Gemeinden“). Aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Entwicklung stellte sich im Jahr 2020 die Situation ähnlich dar. Im Finanzjahr 2020 hatte der Bezirk Rohrbach 12 „HAF 1-Gemeinden“ und vier „HAF 2-Gemeinden“. In den Jahren 2021 und 2022 wurden aufgrund der Corona-Pandemie keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (HAF 1 und HAF 2) gewährt.

Im Finanzjahr 2023 hat sich die finanzielle Situation der Gemeinden im Bezirk unter anderem wegen hoher Inflation und Zinserhöhungen eingetrübt. Die Einzahlungen sind nicht in dem gleichen Ausmaß gestiegen wie die Auszahlungen. Im Jahr 2023 hatte der Bezirk Rohrbach 15 „HAF 1-Gemeinden“ und vier „HAF 2-Gemeinden“.

Der negative Trend setzt sich im Finanzjahr 2024 fort. Es wurden 19 Gemeinden auf Härteausgleichsfonds-Verteilvorgang 1 geprüft und 7 Gemeinden haben Bedarfszuweisungsmittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt. Damit benötigen 26 von 37 Gemeinden aus dem Bezirk Rohrbach Mittel aus dem Härteausgleichsfonds.

OÖ. BAUORDNUNGS-NOVELLE 2024

Mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2024, die mit 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist, werden die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert.

Neu ist die in § 40a Bauordnung 1994 geregelte Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Bauführerin bzw. des Bauführers an die Baubehörde über die bewilligungsgemäße Lage von Gebäuden bereits während der Ausführung von Neu- oder Zubauten. Dies hat zu erfolgen, sofern ein Fundament erforderlich ist, und zwar bevor mit der Errichtung der Außenbauteile (wie z.B. Außenwände) begonnen wird. Damit sollen unzulässige Abweichungen von der bewilligten Lage verhindert werden.

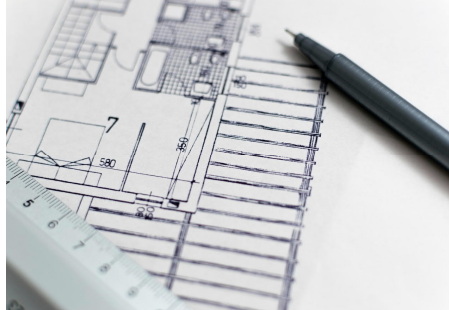


Foto: 3844328 auf Pixabay

Die Regelung betrifft auch baufreigestellte Vorhaben.

Die Bestätigung ist von der Bauführerin bzw. vom Bauführer auszustellen und der Baubehörde vorzulegen, und zwar ohne dass es dazu einer behördlichen Aufforderung bedarf.

Die Vorlage ist Voraussetzung für die (weitere) Ausführung der Außenbauteile des Gebäudes. Die Baubehörde hat für den Fall, dass ein Verstoß gegen § 40a festgestellt wird, eine Baueinstellung zu verfügen. Zudem stellt dies einen Verwaltungsstraftatbestand dar.

NACHWEIS VON VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GWERBEBERECHTIGUNG

Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, dass die Gewerbetreibenden alle fachlichen und kaufmännisch-rechtlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um ein reglementiertes Gewerbe selbstständig ausüben zu können.

Die Befähigung ist neben dem Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen anlässlich der Anmeldung eines Gewerbes bzw. der Bestellung als gewerberechtliche Geschäftsführerin oder gewerberechtl. Geschäftsführer als besondere Voraussetzung nachzuweisen.

Feststellung der individuellen Befähigung bei Nichterbringung des formellen Befähigungsnachweises

Kann der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit der Feststellung der individuellen Befähigung (ausgenommen hiervon sind Baumeister- und Holzbau-Meister-Gewerbe). Dabei sind der Gewerbebehörde durch entsprechende Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachzuweisen.

Gegebenenfalls kann die Behörde das Vorliegen der individuellen Befähigung auf eine Teiltätigkeit eines Gewerbes einschränken, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt (z.B. Tischler, eingeschränkt auf Montage und Ergänzungsarbeiten).

Bestellung gewerberechtl. Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bei fehlendem Befähigungsnachweis

Erbringt eine natürliche Person den Befähigungsnachweis auch nicht in Form der individuellen Befähigung, so kann ein reglementiertes Gewerbe (ausgenommen die Gewerbe Rauchfangkehrer und Versicherungsvermittlung) dann angemeldet werden, wenn eine geeignete gewerberechtliche Geschäftsführerin oder ein geeigneter gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt wird.

Diese bzw. dieser muss ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter und voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin sein.

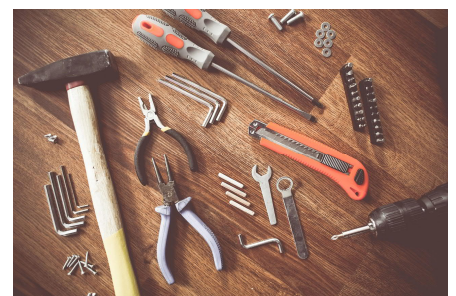


Foto: free stock photos from www.picjumbo.com auf Pixabay

i

Zusammenfassend müssen aber jedenfalls für die positive Feststellung der individuellen Befähigung umfangreiche fachliche Kenntnisse vorhanden sein.

OÖ. JAGDGESETZ 2024

Bereits in der 25. Ausgabe der BH aktuell wurde das geplante neue Jagdgesetz für Oberösterreich vorgestellt. Die Jagdgesetz-Novelle wurde nun im Oö. Landtag beschlossen und trat mit 01. April 2024 in Kraft. Wir stellen auszugsweise einige relevante Änderungen vor.



Foto: svklimkin auf Pixabay

Zusammengefasst sind als wesentliche Punkte dieses Gesetzesentwurfes anzuführen:

- Vornahme von Klarstellungen und Anpassungen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben;
- Moderne und zeitgemäße Formulierung sowie Neugestaltung der Nummerierung (§§);
- Aufhebung von nicht praxisrelevanten gesetzlichen Bestimmungen;
- Einführung von bloßen Anzeigepflichten anstatt Bewilligungspflichten;
- Vereinfachung, Vereinheitlichung und Deregulierung behördlicher Verfahren, vor allem im Bereich der Genehmigung von Jagdpachtverträgen und des Systems der bisherigen Jagd- und Wildschadenskommissionen;
- Streichung der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Jagdausübung

Aufgenommen wurde, dass auch die Falknerei zur Jagd zählt. Unter Falknerei (Beizjagd) versteht man das Abrichten von Greifvögeln (z.B. Falken, Habichte, Sperber, Adler udgl.) und die Jagdausübung mit diesen auf Feder- und Haarwild.

Wildgehege

Jede Errichtung von Wildgehegen ist – mit Ausnahme von Schwarzwildgehegen – nur mehr anzeigepflichtig. Bei der Bewilligung von Schwarzwildgehegen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Eingesetztes Wild ist zu kennzeichnen (z.B. Ohrmarken). Bei im Gehege gesetzten Jungtieren ist eine Kennzeichnung nicht verpflichtend. Im Fall eines behördlichen Auftrages zur Entfernung eines Wildgeheges oder bei Auflassung eines Wildgeheges (Anzeigepflicht) sind die errichteten baulichen Anlagen und die Umfriedungen vollständig zu entfernen.

Jagdverpachtung

Nach der Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebietes durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Gemeindejagdvorstand unverzüglich mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu vergeben ist.

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Beschluss für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

Als Alternative zur verpflichtenden Verpachtung wird auch die Möglichkeit der Bestellung eines Verwalters eingeführt.

Gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Vergabe (z.B. auf Jagdverwaltung) steht den Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist ein Widerspruchsrecht zu. Widersprüche werden allerdings erst wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen einen Widerspruch eingebracht haben, wobei diese zusammen das Eigentum an zumindest der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen besitzen müssen.

Eine Verlängerung des Jagdpachtvertrages ist nur bei nicht wesentlichen Änderungen (wie insbesondere bloße Indexanpassungen, Änderungen hinsichtlich der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft oder bei Änderungen der Fläche des Jagdgebietes) möglich.

Bei wesentlichen Änderungen ist wie bisher die Verpachtung in Form eines freien Übereinkommens zulässig.

Eine Genehmigungspflicht des Jagdpachtvertrages entfällt, wenn dieser dem Musterjagdpachtvertrag entspricht. Der Musterpachtvertrag soll im Anhang zur Verordnung über den Musterpachtvertrag auch einen Katalog an möglichen Zusatzvereinbarungen, die in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden können,

enthalten. Werden im Jagdpachtvertrag gesetzliche Bestimmungen aufgenommen, sind diese von Gesetz wegen nichtig.

Jagdkarte, Jagderlaubnisschein

Für die Ausübung der Falknerei ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Bei Bewegungsjagden ist für die berechnigte Teilnahme kein Jagderlaubnisschein mehr erforderlich.

Das Mindestalter für die Ausstellung der Jagdkarte wird auf 16 Jahre gesenkt. Die Jagdausübung unter 18 Jahren ist in Hinkunft nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen und zur Jagdausübung entsprechend legitimierten Person erlaubt. Diese muss sich im Nahbereich befinden, um rechtzeitig eingreifen zu können. Grundsätzlich ist die Innehabung und der Besitz von Waffen unter 18 Jahren verboten. Es gibt aber Ausnahmegenehmigungen über Antrag des gesetzlichen Vertreters bzw. für die berufliche Ausbildung.

Wildfütterung

Einheitliche Fütterungserlaubnis in der Zeit von 16.10. bis 15.5. von Rot- und Rehwild.

Eine verpflichtende Fütterung besteht nur zur Notzeit (z.B. Hochwasser, andauernde ungewöhnlich hohe Schneedecke,...), welche durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen ist.

Futterplätze dürfen nunmehr in einem Abstand von 200 m zur Jagdgebietsgrenze errichtet werden. Im Einvernehmen der beiden Jagdaus-

übungsberechtigten kann dieser Abstand auch unterschritten werden.

Verhaltensregeln im Jagdgebiet

Jede vorsätzliche Beunruhigung, insbesondere im Nahbereich von Wildfütterungen, oder jede Verfolgung von Wild, das Berühren und Aufnehmen von Jungwild sowie das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechnigt sind, ist verboten.

Ausgenommen sind jene Maßnahmen, welche im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Wildrettung oder aus Gründen des Tierschutzes unbedingt erforderlich sind und von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer bzw. von durch diese beauftragte Personen durchgeführt werden.



Foto: Premek Hajek auf Pixabay

Ruhezonen

Neu ist, dass nun auch zum Schutz von bestandsgefährdeten Wildtieren Ruhezonen errichtet werden können.

Nunmehr ist neben dem Verbot des Betretens und Befahrens (davon ausgenommen sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutzungs- und Jagdausübungsberechnigte) auch das Überfliegen mit Drohnen verboten.

Verhinderung von Wildschäden

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder mit deren Zustimmung Jagdausübungsberechnigte sind befugt, Wild von Kulturen durch Schutzmaßnahmen (Flächen- oder Einzelschutz) abzuhalten.

Dazu ist ihnen neben den geeigneten Maßnahmen zum Fernhalten und Vertreiben von Wild auch das Legen von Schreckschüssen, jedoch nur in Absprache mit dem oder der Jagdausübungsberechnigten, erlaubt. Verboten ist den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern jedoch die Verwendung von Schusswaffen, Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen mit Hunden.

Strafbestimmungen

Es wird zwischen geringfügigen Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe bis 10.000 Euro) und schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe bis 20.000 Euro) unterschieden. Bei richtliniengeschützten Wildarten wird ein Strafraum von mindestens 2.000 Euro und höchstens 20.000 Euro festgelegt.

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024 Ausgegeben am 22. Februar 2024 www.ris.bka.gv.at
Nr. 20 Landesgesetz: Ob. Jagdgesetz 2024 (XXIX. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage
Beilage Nr. 674/2023, Ausschussbericht Beilage Nr. 732/2024, 22. Landtags-
sitzung; RI 924/EWEG vom 21. Mai 1992, ABl. Nr. 1 206 vom 22.7.1992,
S 7 [CELEX-Nr. 31992L0043], RI. 2009/147/EG vom 30. November 2009,
Abl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 [CELEX-Nr. 32009L0147])

Landesgesetz
über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich
(Ob. Jagdgesetz 2024)

Foto: ris.bka.gv.at

Quelle: Der OÖ Jäger, Nr. 181
und ris.bka.gv.at

KATASTROPHENFONDS ZUR BEHEBUNG VON ELEMENTARSCHÄDEN

Das Land OÖ will mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds im Falle einer Naturkatastrophe den Geschädigten rasch und unbürokratisch finanziell helfen. Der Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unterstützt die Betroffenen bei der Antragstellung und Abwicklung.

Beim Amt der Oö. Landesregierung ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW) mit der Förderung der Behebung von Katastrophenschäden betraut. Die rechtliche Grundlage des Katastrophenfonds bildet das Katastrophenfondsgesetz 1996.



Forststraße Dopplleiten (Gemeinde Lembach) – Rutschung Dezember 2023
Foto: Forsttechnischer Dienst BH Rohrbach



Durch den Katastrophenfonds mitfinanzierte Sanierung der Forststraße Dopplleiten im Februar 2024.
Foto: Forsttechnischer Dienst BH Rohrbach

Wer kann einen Antrag stellen?

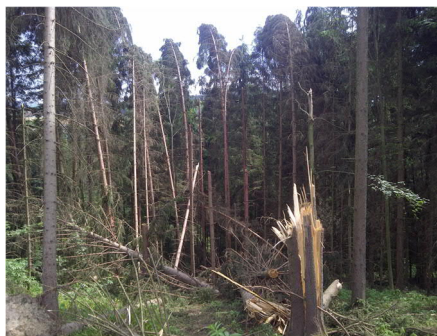
Physische und juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften. Anträge können demnach Unselbständige, Landwirte, Wegeerhaltungsgenossenschaften usw., welche in ihrem Vermögen einen Schaden durch ein Elementarereignis erlitten haben, stellen. Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 Euro, d. h.

der Schaden muss mindestens 1.000 Euro betragen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Behebung von Schäden nach Elementarereignissen, wie zum Beispiel an Sachwerten, Inventar, Gebäuden, Grundstücken, Forststraßen,...

Elementarereignisse im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes sind Hochwasser, Vermurung, Schneedruck, Orkan, Sturm und Hagel.



Windwürfe in der Gemeinde Rohrbach-Berg – auch hier kann der Katastrophen-Fonds finanziell unterstützen.
Foto: Forsttechnischer Dienst BH Rohrbach

Abwicklung und Antragstellung

Die Antragseinreichung erfolgt im Wege der Gemeinde, in der das Schadereignis eingetreten ist, mittels der vorgesehenen Formulare für Katastrophenbeihilfe. Diese Antragsformulare liegen bei den Gemeinden und der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auf bzw. sind auf der Homepage der Oö. Landesregierung abrufbar:

www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen>Land- und Forstwirtschaft >Formulare>Katastrophenfonds).

Die Antragstellung hat **innerhalb von 120 Tagen** nach Schadensein-

tritt bzw. Kenntnis des Schadens zu erfolgen.

Ist der Antrag ordnungsgemäß eingelangt, die Schadensbehebung – laut den Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen – fristgerecht nachgewiesen und treffen die Vergabevoraussetzungen zu, so kann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe geholfen werden.



Wieviel an Beihilfen können erwartet werden?

In der Regel werden zwischen 20 und 50% des anerkannten Schadens in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe ersetzt. In besonders schwierigen Situationen kann auch eine höhere Beihilfe festgelegt werden.

Bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden 40% des von der österreichischen Hagelversicherung festgestellten und von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft anerkannten Schadens als Beihilfe ausbezahlt.

Bei Schäden an Waldbeständen gibt es Beihilfen zu den erhöhten Aufarbeitungskosten. Diese werden auf Basis der vom Forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Schadensfläche ermittelt. Die Entschädigung liegt zwischen 1.500 Euro und 2.000 Euro je Hektar (ha) und die Mindestschadfläche beträgt 0,5 ha.

DIE VIELFÄLTIGEN AUFGABEN VON AMTSTIERÄRZTINNEN UND AMTSTIERÄRZTEN

Schutz, Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere, Lebensmittelsicherheit und Gesunderhaltung der Bevölkerung

In Oberösterreich spielt die Bezirksverwaltungsbehörde eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Eine Schlüsselrolle in diesem Prozess kommt den Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzten zu, die eine breite Palette von Aufgaben übernehmen, um sicherzustellen, dass Tiere angemessen versorgt, geschützt und behandelt werden.

Überwachung von Tierhaltungen und -betrieben

Die Überwachung von Tierhaltungen und -betrieben ist eine der Hauptaufgaben. Dies beinhaltet regelmäßige Inspektionen von landwirtschaftlichen Betrieben, Tiertransporten, Schlachthöfen und anderen Einrichtungen.

Dabei wird besonders auf die Einhaltung von Tierschutzstandards und -vorschriften geachtet.

Durchsetzung von Tierschutzgesetzen

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind als Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Durchsetzung von Tierschutzgesetzen mitverantwortlich. Sie reagieren auf Beschwerden über Tierquälerei, vernachlässigte Tiere oder unsachgemäße Tierhaltung und ergreifen bei Bedarf rechtli-



che Maßnahmen zum Schutz der Tiere.

Tierseuchenbekämpfung und Prävention

Sie überwachen auch Tiergesundheitsprogramme, führen Tests zur Früherkennung von Krankheiten durch und ergreifen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen. Dies ist entscheidend, um die Tiergesundheit zu schützen und die Auswirkungen von Tierkrankheiten auf landwirtschaftliche Betriebe und die öffentliche Gesundheit zu minimieren.

Tierwohl und Lebensmittelsicherheit

Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind verantwortlich für die Überwachung von Tierhaltungen und -betrieben, um sicherzustellen, dass die Tiere angemessen untergebracht, versorgt und behandelt werden.

Darüber hinaus überwachen sie die Lebensmittelsicherheit, indem sie sicherstellen, dass tierische Produkte den Hygienevorschriften entsprechen und keine Gesundheitsrisiken für Verbraucher darstellen.

Futtermittelsicherheit

Die Sicherheit von Futtermitteln ist ein weiterer wichtiger Aspekt dieser Arbeit. Amtstierärztinnen und Amtstierärzte überwachen die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Futtermitteln, um sicherzustellen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und keine Gesundheitsrisiken für Tiere darstellen. Durch ihre Kontrollen und Inspektionen wird dazu beigetragen,

Foto: BH Rohrbach



Foto: BH Rohrbach

die Qualität und Sicherheit von Futtermitteln zu gewährleisten und die Gesundheit von Nutztieren zu schützen.

Gutachten und Exportzertifizierungen

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte stellen Gutachten und Exportzertifikate für tierische Produkte aus. Diese Dokumente bestätigen, dass die Produkte den nationalen und internationalen Standards entsprechen und für den Verkauf und Export geeignet sind. Durch ihre Fachkenntnisse tragen sie dazu bei, die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten und den reibungslosen Handel mit tierischen Produkten zu unterstützen.

Darüber hinaus spielen sie eine wichtige Rolle als Sachverständige vor Gericht oder bei der Kontrolle tierärztlicher Hausapotheken und tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften.

Insgesamt spielen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte eine unverzichtbare Rolle bei der Sicherstellung des Wohlergehens von Tieren und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit. Ihre vielfältigen Aufgaben erfordern Fachkenntnisse, Engagement und Mitgefühl für Tiere, während sie gleichzeitig die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften gewährleisten.

JUGENDSCHUTZ — EIN ÜBERBLICK

Alkohol, Tabak, Ausgehzeiten: Das Jugendschutzgesetz regelt wichtige Altersbeschränkungen zum Schutz junger Leute.

Das Oö. Jugendschutzgesetz

Seit 15. Dezember 2023 gilt das neue Oö. Jugendschutzgesetz. Dieses regelt wichtige Altersbeschränkungen zum Schutz junger Leute vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen.

Beim Jugendschutzgesetz gilt es, die regionalen Unterschiede zu beachten! Es gilt immer das Gesetz des Ortes, an dem man sich aufhält. In anderen Bundesländern oder Staaten gelten häufig andere Gesetze. Vor Reisen oder Ausflügen ist es ratsam, sich über die örtlichen Regelungen zu informieren.

Ausgehzeiten

Ohne Aufsichtsperson:

- Unter 14 Jahren: 5.00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Bis 16 Jahre: 5:00 bis 24:00 Uhr
- Ab 16 Jahre: zeitlich unbeschränkt

Eine Verlängerung der Ausgehzeiten durch schriftliche Bestätigung der Eltern ist übrigens nicht möglich.

In Begleitung einer Aufsichtsperson: ohne zeitliche Begrenzung.



Foto: bridgesward auf Pixabay

Aufsichtspersonen sind: Erziehungsberechtigte oder andere Erwachsene, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen anvertraut wurde – entweder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (zB als Lehrkraft) oder direkt von den Erziehungsberechtigten (mit schriftlicher Einverständniserklärung).

Alkohol

In Oberösterreich gilt ein absolutes Alkoholverbot bis 16 Jahre. Von 16 bis 18 Jahren gilt ein Verbot von gebranntem Alkohol und Mixgetränken (d.h. auch Cocktails, Alkopops und Liköre).

Rauchen und Nikotin

Es gilt ein absolutes Rauchverbot für Jugendliche unter 18 Jahren. Das gilt für Zigaretten, Shishas, E-Shishas, Vaporizer, u.ä.. Verboten ist dabei nicht nur der Konsum, sondern auch der Erwerb und der Besitz dieser Produkte.

Neu ist, dass auch tabakfreie Nikotinbeutel (umgangssprachlich mit „Snus“ gleichgesetzt) sowie rauchbare CBD-Produkte (zB CBD-Blüten) erst ab 18 Jahren erlaubt sind.

Glücksspiele

- Ab 16 Jahren sind Lotterien erlaubt (Zahlen-, Klassen-, Nummern- und Sofortlotterien, Lotto & Toto, Brief- & Rubbellose).

Die Österreichischen Lotterien haben aber mit Juli 2023 selbst die

Altersgrenze für den Verkauf von Wettscheinspielen und Sofortlotterien in ihren Teilnahmebedingungen auf 18 Jahre angehoben, um den Jugendschutz zu unterstützen.

- Bis 18 Jahre verboten sind Glücksspiele & Wetten um Geld.

Das beinhaltet sämtliche Spiele um Geld, wie z.B. Glücksspielautomaten oder Wetten aller Art – ganz egal ob Online oder vor Ort. Verboten ist dabei auch der Aufenthalt an Orten, in denen überwiegend solche Glücksspiele und Wetten angeboten werden, wie z.B. im Casino oder in Wettbüros.

Internet und Medien

Medien, Datenträger oder Dienstleistungen mit der Bezeichnung „jugendgefährdend“ dürfen unter 18 Jahren nicht erworben, gebucht oder verwendet werden.



Foto: Gerd Altmann auf Pixabay



www.jugendschutz-ooe.at

JUGENDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

Zum Aufgabengebiet der Sicherheitsabteilung zählen auch die Bewilligung von Veranstaltungen ab einer erwarteten Personenzahl von 2500.



Zu den verschiedenen rechtlichen Bestimmungen, die Veranstalterinnen und Veranstalter zu berücksichtigen haben, gehört auch der Jugendschutz.

Vor Beginn der „Festl-Saison“ bringen wir hier einen kurzen Überblick zu diesem Thema. Die Einhaltung der Jugendschutz-Bestimmungen bei Zeltfesten, Feuerwehrfesten, u.a., leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit der Jugendlichen, es passieren dadurch auch weniger Ausschreitungen oder Unfälle. Die Einhaltung des Jugendschutzes bewirkt weniger alkoholisierte Jugendliche, es wird weniger randaliert und die Veranstaltung läuft allgemein ruhiger ab. All dies steigert natürlich auch den Ruf der Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen sind folgende Punkte von den Veranstaltern zu beachten:

- Beim Eingang, also bei der Eintrittskassa, muss der Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen ausgehängt sein (ausreichend groß und erkennbar).
- Einlasskontrollen:
 - ⇒ Es dürfen keine alkoholischen Getränke mit in das Veranstaltungsareal gebracht werden (Kontrolle von Taschen und Rucksäcken)
 - ⇒ Betrunkene Jugendliche muss der Einlass verwehrt werden
 - ⇒ Alterskontrollen
Empfohlen wir die Ausgabe von farblichen Armbändchen für die jeweilige Altersklasse. Es können aber auch Stempeln oder dergleichen verwendet werden.
- Eine Schulung des Personals über die Jugendschutzbestimmungen ist unbedingt notwendig und hat nachweislich zu erfolgen.
- An sichtlich alkoholisierte Jugendliche darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden.
- Rauchverbot (auch Verkauf von Rauchwaren) unter 18 muss berücksichtigt werden.
- Ausgabe von alkoholischen Getränken ausschließlich gemäß den Altersvorschriften.

Entsprechende Auflagen werden von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für die einzelnen Zeltfeste, Feuerwehrfeste, ... per Bescheid vorgeschrieben und können bei Nichteinhaltung sanktioniert werden.

ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLE DES LANDES OÖ ÜBERSIEDELT

Mit April 2024 übersiedelt die bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angesiedelte Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landes OÖ (EFB) in das Pfarrzentrum St. Jakobus Rohrbach-Berg.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landes OÖ ist eine offene, niederschwellige und präventive Beratungseinrichtung für Eltern, Alleinerziehende, Familien, Paare, Jugendliche und Kinder und ist seit April 2024 im Pfarrzentrum Rohrbach (**Eingang Veranstaltungssaal, 1. Stock**) angesiedelt.

Sie bietet rasche und unbürokratische Hilfe bei familiären Problemen. Durch präventive Beratung und Stärkung der Beteiligten sollen Lösungswege und Handlungsalternativen erkannt und vorhandene Ressourcen aktiviert werden.

Das Angebot ist organisatorisch bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angesiedelt. Die Beratung ist **kostenlos** und **vertraulich** sowie auf Wunsch auch **anonym**.

Als Beraterinnen der Erziehungs- und Familienberatung stehen Ihnen die Sozialarbeiterin Daniela Kroiß, BA und die Psychologin Mag.^a Petra Klinger 14-tägig Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag zur Seite. Sie bieten professionelle Unterstützung zur Bewältigung von Krisen und familiären Problemen.

Terminvereinbarung sind zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Dienstag, Donnerstag
07:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch
07:00 - 13:00 Uhr
Freitag
07:00 - 12:30 Uhr



Daniela Kroiß, BA, Sozialarbeiterin
Foto: BH Rohrbach

Mag.^a Petra Klinger, Klinische- und Gesundheitspsychologin

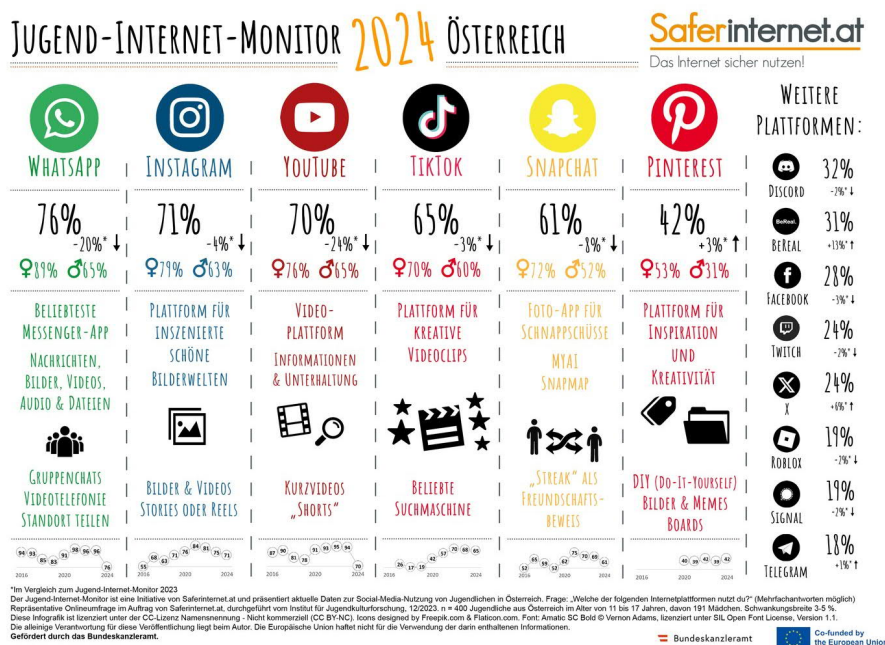
Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe ist für Sie da, wenn Sie:

- sich wegen Ihrer familiären Situation belastet fühlen
- sich Sorgen wegen des Verhaltens Ihrer Kinder machen
- sich Gedanken über die Entwicklung Ihres Kindes machen
- sich als Eltern überlastet fühlen
- sich wegen Ihres Kindes streiten
- sich als Eltern streiten und Ihre Kinder darunter leiden
- sich fragen, was Ihre Kinder benötigen, wenn Sie sich trennen
- unter 18 Jahre alt sind und mit sich selbst oder mit Ihrer Familie Probleme haben
- rechtliche Fragen zu Obsorge, Kontaktrecht oder Unterhalt haben

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
Kinder- und Jugendhilfe
07289/8851-69430
kjh.bh-ro.post@ooe.gv.at

EIN LEBEN OHNE SMARTPHONE IST FÜR UNSERE JUGEND UNVORSTELLBAR

Der Jugend-Internet-Monitor ist eine Initiative von Saferinternet.at und präsentiert aktuelle Daten zur Social-Media-Nutzung von Jugendlichen in Österreich. Frage: „Welche der folgenden Internetplattformen nutzt du?“



Angst macht. Nerven Sie Ihr Kind aber nicht zu sehr.

- **Unterstützen:** Signalisieren Sie Ihrem Kind, dass es jederzeit zu Ihnen kommen kann, falls ihm ein Foto, ein Video, eine Nachricht, ... Angst macht oder es nicht schlafen kann.
- **Erklären:** Machen Sie Ihrem Kind klar, dass man die in Kettenbriefen verbreiteten Horrorgeschichten nicht ernst nehmen muss – es droht keine echte Gefahr. Besprechen Sie auch, dass Ihr Kind die Nachricht nicht weiterverbreiten soll, da sonst noch mehr Kinder Angst bekommen.
- **Im Anlassfall:** Bleiben Sie ruhig! Reagieren Sie nicht mit Verboten, sonst könnte es sein, dass sich Ihr Kind beim nächsten Mal nicht mehr an Sie wendet.

Die Oö. Jugend-Medien-Studie 2023 im Auftrag des Landes OÖ beschäftigt sich u.a. mit Fragen der persönlichen Kommunikation, welche digitalen Kommunikationskanäle genutzt werden, die Nutzungshäufigkeit, die Erlebnisse und Problemfelder wie z.B. Mobbing und Hasskommentare und was diese auslösen.

Die Studie bestätigt die Verschränkung von realer und digitaler Welt in den Lebenswelten von 11- bis 18-Jährigen und zeigt, dass das Smartphone nicht mehr wegzudenken ist, aber auch, dass persönliche Treffen für Jugendliche unverzichtbar sind. (www.edugroup.at/innovation)

Gefährdungspotential — Eltern sind gefordert

Kinder werden im Internet immer wieder mit Inhalten konfrontiert, die Angst machen können, z.B. Gewalt, Pornografie, Schockfotos und -videos.

Foto: saferinternet.at

In der Regel suchen Kinder im Volksschulalter noch nicht gezielt nach solchen Inhalten, können aber jederzeit zufällig darüber stolpern. Immer wieder werden verstörende oder angstmachende Inhalte auch bewusst via WhatsApp & Co. an andere Kinder weitergeschickt (z.B. gruselige Kettenbriefe in WhatsApp). Solche Kettenbriefe werden von vielen jüngeren Kindern als sehr bedrohlich empfunden und als reale Gefahr eingestuft.

Das können Eltern vorbeugend tun:

- **Thematisieren:** Sprechen Sie das Thema von sich aus an, ohne dass es einen Anlassfall gibt. Damit bereiten Sie ihr Kind auf einen möglichen Kontakt mit angstmachenden Inhalten vor.
- **Nachfragen:** Fragen Sie immer wieder nach, ob es etwas im Internet gesehen hat, das ihm

Allgemeine Tipps für Eltern:

- ▶ Entdecken Sie das Internet gemeinsam mit Ihrem Kind.
- ▶ Vereinbaren Sie Regeln.
- ▶ Thematisieren Sie die Weitergabe von persönlichen Daten.
- ▶ Vorsicht bei Treffen mit Online-Bekanntschäften.
- ▶ Diskutieren Sie den Wahrheitsgehalt von Online-Inhalten.
- ▶ Melden Sie illegale Online-Inhalte.
- ▶ Ermutigen Sie Ihr Kind zu guter Netiquette.
- ▶ Informieren Sie sich über die Mediennutzung Ihres Kindes.
- ▶ Seien Sie nicht zu kritisch.

AUTISMUS-SPEKTRUM-STÖRUNG: EINE WELT VOLLER BESONDERHEITEN

Gefühle zu zeigen und zu verstehen ist ein komplexer Prozess, der nicht immer einfach ist. In unserer Welt das richtige Verhalten zu finden kann ebenfalls eine Herausforderung darstellen. Doch was verbirgt sich hinter diesen Schwierigkeiten?

Der Begriff Autismus-Spektrum-Störung (ASS) umfasst verschiedene Formen des Autismus, wie den frühkindlichen Autismus, das Asperger-Syndrom und atypische Ausprägungen. Eine klare Unterscheidung zwischen diesen Formen gestaltet sich in der Praxis oft schwierig. Menschen mit Autismus teilen gewisse gemeinsame Merkmale, doch die Ausprägung und der Schweregrad können von Person zu Person variieren. Die genaue Ursache dieser Erkrankung ist bis heute nicht vollständig geklärt.

Bei der Autismus-Spektrum-Störung handelt es sich um eine Beeinträchtigung des Entwicklungsprozesses in Bezug auf soziale Kommunikation und Interaktion. Betroffene haben oft Schwierigkeiten, sich verbal und nonverbal auf andere Menschen einzustellen. Ihre Wahrnehmung der Welt ist intensiv und von einer besonderen Form geprägt, was oft als Informations- und Wahrnehmungsverarbeitungsstörung beschrieben wird. Symptome zeigen sich meist schon im Kleinkindalter und bleiben in unterschiedlicher Ausprägung über die Lebensjahre bestehen.

Früherkennung ist entscheidend und bereits im zweiten Lebensjahr möglich. Im Kindergartenalter fallen betroffene Kinder oft durch ein mangelndes Interesse an sozialen Beziehungen auf und wirken wie brave Kinder, die sich selbst beschäftigen. Im Schulalter zeigt sich oft eine Überfokussierung auf Lieblingsthemen sowie Ängstlichkeit und Vermeidungsverhalten in Bezug auf soziale Interaktionen. Im Erwachsenenalter verstärken sich oft das



Foto: Satheesh Sankaran auf Pixabay

Gefühl des Andersseins und des Nichtdazugehörens, was den Wunsch nach Erklärungen und Hilfestellungen hervorruft.

Es gibt einige Besonderheiten im Verhalten von Menschen im Autismus-Spektrum: Ihre Art zu kommunizieren, zu denken und sozial umzugehen ist anders. Sie verarbeiten Wahrnehmungen auf ihre eigene Weise und haben oft intensive Interessen und Leidenschaften. Bestimmte Verhaltensweisen, wie wiederholte Bewegungen, sind ebenfalls häufig. Das Bedürfnis nach Beständigkeit ist stark ausgeprägt.

Für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung sind feste Abläufe und Regeln wichtig, um sich in einer oft als chaotisch empfundenen Welt zurechtzufinden. Ein strukturierter Tagesablauf und Rituale können Sicherheit und Geborgenheit vermitteln und sozialen Rückzug oder Aggressionen vorbeugen. Eltern können durch Strukturierung des Alltags, Geduld und positive Verstärkung einen unterstützenden Rahmen schaffen. Die Nutzung von METACOM-Symbolen kann eben-

falls eine effektive Kommunikationshilfe sein.

Häufig gestellte Fragen rund um Autismus beinhalten oft Missverständnisse. Autismus ist nicht heilbar, aber Betroffene können lernen, besser damit umzugehen. Autisten haben sehr wohl Gefühle, auch wenn sie diese nicht immer leicht ausdrücken können. Sie möchten nicht unbedingt allein sein, haben aber manchmal Schwierigkeiten, in sozialen Situationen angemessen zu reagieren. Hier ist Sensibilität und Verständnis gefragt, um eine inklusive Gesellschaft zu schaffen.



METACOM-Symbole sind eine spezielle Form von Piktogrammen, die entwickelt wurden, um die Kommunikation für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erleichtern, insbesondere für solche mit Autismus-Spektrum-Störungen oder anderen Entwicklungsstörungen. Diese Symbole sind oft einfach gestaltet und leicht verständlich, sodass sie von Menschen jeden Alters verwendet werden können, unabhängig von ihren sprachlichen oder kognitiven Fähigkeiten. Insgesamt sind METACOM-Symbole ein nützliches Werkzeug, um die Kommunikation und Interaktion für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erleichtern und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen.

Wie muss ich arbeiten?



Foto: mia.phtg.ch

EULE TRIFFT BEZIRKSHAUPTMANN

Mitte März begrüßte Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer 16 Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter für beeinträchtigte Menschen im Bezirk in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.



Bei einem gemütlichen Vormittag konnten dem Bezirkshauptmann viele Fragen gestellt und ein interessanter Einblick in seinen Arbeitstag gewonnen werden. Die Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter konnten auch ihre Anliegen vorbringen und Themen wie Wohnen und Beschäftigung ansprechen.

Am Ende des Termins sprach der Bezirkshauptmann den Anwesenden noch seinen Dank aus, dass sie sich freiwillig für das Amt zur Verfügung stellen und sich als Interessensvertreterin oder Interessensvertreter wählen lassen.

Der Termin kam auf Initiative von EULE zustande. EULE ist ein Angebot von FAB Organos im Auftrag des Landes Oberösterreich und bietet Kurse, an denen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen teilnehmen können.

Menschen mit Beeinträchtigungen können somit Bildungsangebote und Freizeitangebote besuchen und dabei andere Leute treffen und kennenlernen. Inklusion ist sehr wichtig.

Bei EULE kommen Menschen mit Beeinträchtigungen raus aus den

eigenen 4 Wänden, die Kurse finden an verschiedenen Orten im Bezirk statt. Sie können selbstständig besucht werden – das heißt es ist keine Begleitperson notwendig. Wenn eine Unterstützung benötigt wird, hilft ein gut ausgebildetes Team und bietet Assistenz.

Das Angebot richtet sich an alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ab 15 Jahren.

Foto: BH Rohrbach

FREIWILLIGES PENSIONSSPLITTING

Seit 2005 können Eltern für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Es werden dabei im Pensionskonto eingetragene Teilgutschriften übertragen.

Das Pensionssplitting wurde eingeführt, um auf freiwilliger Basis das Ungleichgewicht auf den Pensionskonten der Eltern ausgleichen zu können. Dieses Ungleichgewicht entsteht durch die Kindererziehungszeit und die Einschränkung der Erwerbstätigkeit (Teilzeit).

Wie viel kann übertragen werden?

Der erwerbstätige Elternteil (meist der Vater) kann bis maximal 50% seiner jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils (in der Regel die Mutter) übertragen lassen. Damit soll der finanzielle Verlust in der Pension, der durch die Kindererziehung entsteht, teilweise reduziert werden.

Eine Übertragung ist für die ersten sieben Lebensjahre eines Kindes möglich. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, sind Übertragungen für maximal insgesamt

14 Kalenderjahre möglich. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z.B. für Arbeitslosengeld, Krankengeld), können nicht übertragen werden.

Eltern können für jedes Jahr die Höhe der Übertragung selbst bestimmen. Der Wert kann als Betrag oder als Prozentsatz festgelegt werden. In jedem Kalenderjahr können aber höchstens 50% der Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen werden.

Das Pensionssplitting ist zusätzlich zur Anrechnung der Kindererziehungszeiten und zusätzlich zu einer Erwerbstätigkeit möglich. Durch die Übertragung darf jedoch bei jenem Elternteil, der die Gutschrift erhält, die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden.

Was ist zu tun?

Eine Übertragung kann bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragt werden. Wenn die Übertragung für mehrere Kinder beantragt wird, dann endet die Frist erst am 10. Geburtstag des jüngsten gemeinsamen Kindes, sofern die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als zehn Jahre auseinanderliegen.

Ein Antrag auf Übertragung ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine Eigenpension (z.B. Alterspension) oder einen Ruhegenuss als Beamtin bzw. Beamter hat und dieser Anspruch bereits mit Bescheid festgestellt wurde.

Über die Übertragung ist eine Vereinbarung abzuschließen. Das Formular zur „Unwiderruflichen Vereinbarung über die Übertragung von Gutschriften der Kindererziehung“ ist bei der Pensionsversicherungsanstalt erhältlich bzw. steht unter www.pv.at zum Download bereit.



Das Pensionssplitting erfolgt nicht automatisch!

Dazu muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt eine „Unwiderrufliche Vereinbarung über die Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung“ vorgelegt werden.

Diese Vereinbarung ist unwiderruflich, sobald die Übertragung durchgeführt und der Bescheid darüber zugestellt wurde. Nach Rechtskraft des Übertragungsbescheides kann die Vereinbarung der Eltern über das Pensionssplitting nicht mehr aufgehoben oder geändert werden. Dies **gilt auch im Falle einer Trennung oder Scheidung** der Eltern.

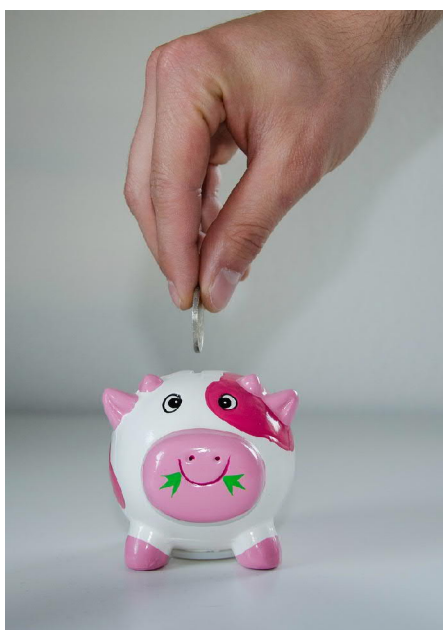


Foto: Simon auf Pixabay

Quelle: pv.at und „Frauen und Geld. Zwei, die zusammengehören“ Ausgabe Oktober 2022

BEZIRKSALTEN- UND PFLEGEHEIM LEMBACH

Das Bezirksalten- und Pflegeheim Lembach konnte kürzlich mit der Belegung des 3. Stockwerkes beginnen.

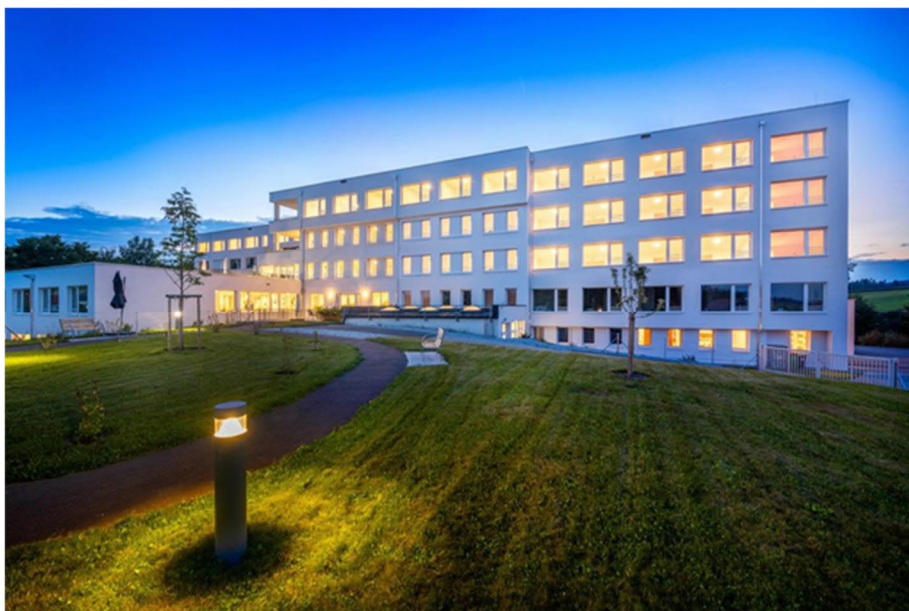


Foto: SHV Rohrbach

Im Jahr 2019 wurde der generalsanierte Umbau des größten Bezirksalten- und Pflegeheimes des Sozialhilfeverbandes Rohrbach eröffnet. In den Jahren der Pandemie konnte allerdings das obere Stockwerk nicht belegt werden, da es als Landes-Ausweichquartier für eventuelle Bewohnerverlegungen vorgesehen war. Seit Februar 2024 ziehen nun die ersten Bewohnerinnen und Bewohner ein.

„Das BAPH Lembach hat in den letzten Jahren viel Innovationsgeist entwickelt und eine wertschätzende Arbeitskultur durch das gesamte Team erarbeitet. Zahlreiche Projekte wie die Gesunde Küche, das MAS-Gütesiegel oder die Auszeichnung Nestor Gold konnten realisiert werden. Zudem weist das Haus auch ein beachtliches Ehrenamtsportfolio von über 100 Freiwilligen auf. Dazu gesellen sich Maßnahmen wie diverse Ausbildungskurse im Bezirk oder die direkt im Haus angebotene

Kinderbetreuung. All dies zeigt nun Früchte und ermöglicht letztlich jetzt das Belegen des Stockwerkes“, ist neben Heimleiter Hubert Berndorfer auch der Obmann des SHV Rohrbach, Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer, erfreut.

Dank verdient das gesamte Team. „Nur durch ein konsequentes, positives Miteinander und eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen war diese geplante Umsetzung möglich“, ist auch die Leiterin des Betreuungs- und Pflegedienstes Ursula Klopf überzeugt. „Das BAPH Lembach ermöglicht weiters an 2 Tagen pro Woche Tagespflege, die Küche leistet zudem wertvolle Dienste in der Versorgung mit Essen auf Rädern. Auch die Räumlichkeiten für Fortbildungen sind stets ausgebucht“, so die Leitung des Hauses.

Die Geschäftsstelle des SHV Rohrbach bemüht sich bereits seit längerem, dem generellen Fachkräfte (Pflegepersonal-)mangel entgegen zu wirken. So wird im BAPH Kleinzell ab Mai 2024 wiederum ein **Lehrgang „Pflegeassistenz“** angeboten. Seit letztem Jahr steht auch Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern die Anstellung als Unterstützungskraft mit anschließender Ausbildungsmöglichkeit offen. In 5 der 6 Bezirksalten- und Pflegeheime wird mittlerweile Kinderbetreuung angeboten und auch die Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich sehen lassen. Zudem bietet man als öffentlicher Dienstgeber diverse Vorzüge, wie beispielsweise eine attraktive Krankenversicherung.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan zeigt einen hohen Bedarf an Pflegeplätzen im Bezirk in den nächsten 10 Jahren. Umso erfreulicher ist es, dass vorhandene Kapazitäten auch widmungsgemäß verwendet werden können. Die Geschäftsstelle des SHV Rohrbach lädt alle Interessierten ein, sich über eine Ausbildung zu informieren bzw. für eine Anstellung zu bewerben.

Infos unter www.shvro.at



DIE ERSTE PHILIPPINISCHE PFLEGEKRAFT DES SHV ROHRBACH STELLT SICH VOR

Kay Ivonne Estoce ist als erste philippinische Pflegekraft des SHV Rohrbach seit rund 1,5 Jahren im BAPH Haslach tätig.

Seit November 2022 ist Kay, wie sie von den Kolleginnen und Kollegen genannt wird, im Bezirksalten- und Pflegeheim Haslach beschäftigt. Mittlerweile hat sie die Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildung abgeschlossen. Obwohl sie eine ausgebildete Krankenpflegerin mit einem Studium ist, wurden für die Anerkennungen und Nostrifizierungen weitere Ausbildungen verlangt, welche die neue Mitarbeiterin derzeit berufsbegleitend an der Fachhochschule absolviert.

Frau Estoce berichtet uns von ihren Erfahrungen: „Die Sprache ist die größte Hürde. Ich habe am Anfang nur ‚Bahnhof‘ verstanden. Zuhause wurde in der Vorbereitungsphase nur etwas Hochdeutsch gesprochen, hier wird jedoch Dialekt angewendet. Inzwischen verstehe ich mittlerweile alles besser, aber eben auch nicht immer ALLES“.

Auf die Frage wie es ihr mit der Entfernung zur Familie geht, antwortet Kay, dass sie mittels Facebook-Messenger und Videotelefonie ständig Kontakt hält, dies macht die Situation erträglich. Sie gibt auch künftigen philippinischen Pflegekräften einen Rat: „Viel Geduld mitbringen, Durchhaltevermögen zeigen und sich dabei immer vor Augen halten – am Anfang ist alles schwer“. Frau Estoce hat gemeinsam mit einer philippinischen Kollegin im BAPH Haslach begonnen, welche jedoch Ende 2023 wieder in ihre Heimat zurückkehrte.

Mittlerweile hat sich Kay Estoce in Haslach bereits gut eingelebt. Sie bedankt sich bei den netten Kolleginnen und Kollegen für die Geduld und die gute Teamarbeit.

Die philippinische Pflegekraft ist derzeit im Pflegebereich des BAPH Haslach als Pflegefachassistentin eingesetzt. Nach ihren Ergänzungsprüfungen will sie als diplomierte

Kraft weiter ihren Dienst verrichten. Wir bedanken uns bei ihr herzlichst und freuen uns auf weitere Kolleginnen und Kollegen. Der Sozialhilfeverband Rohrbach plant für das Jahr 2024 die Anstellung weiterer philippinischer Pflegekräfte.



Foto: SHV Rohrbach

SHV ROHRBACH AUF SOCIAL MEDIA

Der Sozialhilfeverband Rohrbach informiert laufend in sozialen Medien über Aktuelles, die Heime sowie Job-Möglichkeiten.

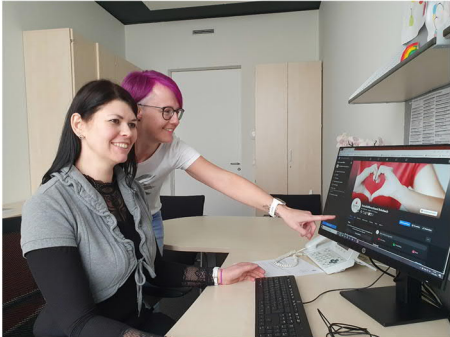


Foto: SHV Rohrbach

Seit Mitte 2022 ist der SHV Rohrbach mit diversen Berichten und Informationen auf Social Media aktiv. Julia Gabriel leistet hier für das aktuelle Berichtswesen wertvolle Dienste. Der Sozialhilfeverband ist sehr darauf bedacht, wichtige Inhalte, aktuelle Themen und Einblicke in das Leben von alten und pflegebedürftigen Menschen zu geben.

Im Personalbereich werden laufend interessante und attraktive Job-Angebote ausgeschrieben. „Es ist sehr wichtig, auf Social Media präsent zu sein, um unseren Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden zielgerichtete Informationen und Inputs zu liefern“, erwähnt Peter Pröll von der SHV Geschäftsstelle.

„Die Betreuung von Social Media ist für mich neben meinen anderen Tätigkeiten sehr abwechslungsreich und bereitet mir viel Freude“, so Julia Gabriel vom Team der Geschäftsstelle.

Ein besonderes Projekt wurde gemeinsam mit der HAK- und HLW-Klasse Mediendesign unter Mag. Lacheiner realisiert. Die Schülerinnen

und Schüler produzierten Videos im Altenheim Rohrbach – der Sozialhilfeverband Rohrbach bedankt sich sehr herzlich!



Foto: BBS Rohrbach



<https://www.facebook.com/shv.rohrbach.ooe>

<https://www.instagram.com/shv.rohrbach/>



BESUCH AM LOIDLTHOF

Gerne kamen die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales und der SHV-Geschäftsstelle im November 2023 der Einladung nach und besuchten den in St. Martin gelegenen Loidlthof.

Diese als integrative Hofgemeinschaft vorgesehene Einrichtung im Chancengleichheitsbereich bietet interessante Möglichkeiten des inklusiven Zusammenlebens, des sinnvollen Arbeitens sowie des gemeinsamen Wohnens. Sich Einrichtungen und Angebote auch vor Ort anzusehen ist den Verantwortlichen im Sozialwesen für die bestmögliche Erfüllung ihrer täglichen Arbeit besonders wichtig, so erfahren die Bediensteten, dass der Hof noch frische Lebensmittelprodukte, einen Hofladen sowie ein Cafe anbietet.

Foto: SHV Rohrbach



BERATUNG UND TERMINE

Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmerinnen und Unternehmer angebotene Service soll Fragen und eventuelle Probleme bei Einrichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind eine Behördenvertreterin sowie gewerbetechnische Sachverständige und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

29.04.2024 13.05.2024 27.05.2024
10.06.2024 24.06.2024

jeweils von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach

Terminvereinbarung unter 07289/8851-69401

Termine für Herbst 2024 werden ehestmöglich auf der Website bekannt gegeben.

Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern.

Terminvereinbarung unter 07289/8851-69413

Termine:

22.05.2024 18.09.2024 09.10.2024

Grundverkehrssitzungen

Termine:

06.06.2024 11.07.2024 12.09.2024
17.10.2024 04.12.2024

Terminvereinbarung unter 07289/8851-69518

Termine für **Eltern-, Mutterberatung** und **Baby- und Stillgruppen** finden Sie auf unserer Website.

Sozialberatung

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon: 07289/8851-69318, -69344, oder 0660/3409526, 0660/3409527

Sprechtag der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

Termin: Dienstag, 14. Mai 2024

Zeit: 09:00—12:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach

Anmeldung: bis 10. Mai 2024 bei der BH Rohrbach unter 07289/8851-69302

HINWEIS

Unsere Kundenzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird ersucht!

Alle aktuellen Termine finden Sie auf unserer Website
www.bh-rohrbach.gv.at

